TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

SO Feriengebiet; Sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO. Das SO Feriengebiet dient gleichwertig touristischen Nutzungen sowie dem Wohnen.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Ferienhäuser, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften auch mit gesamtörtlicher Bedeutung, Einzelhandelsbetriebe,
- Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale, kulturelle, sportliche Betreuung der Gäste und für die Freizeitgestaltung sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19(4) BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung darf abweichend von §19(4) BauNVO mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, im **SO** Feriengebiet um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.

I.1.3) Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)

bei **1 WO**: Es ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude bzw. eine Wohnung mit Fremdenbeherbergung/Ferienwohnung je Ferienhaus zulässig.

I.2) Bauweise (§9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

I.2.1) Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Bei abweichender Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Abweichung:
bei **a(15m)**: Es sind Gebäudelängen bis höchstens 15 m zulässig,
bei **a(20m)**: Es sind Gebäudelängen bis höchstens 20 m zulässig,
bei **a(35m)**: Es sind Gebäudelängen bis höchstens 35 m zulässig.

I.2.2) Überbaubare Grundstücksfläche

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des in der Planzeichnung dargestellten 30 m Waldabstands nach § 20 LWaldG M-V sind Nebenanlagen als bauliche Anlagen nur zulässig, sofern sie nicht dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO darf außerhalb von Baufenstern und pro Hauptanlage die Grundfläche von10qm in der Summe nicht überschritten werden.

I.3.) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§31(1) BauGB):

I.3.1) Grundflächenzahl

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche durch die Maßnahme nicht erhöht wird.

I.3.2) Vollgeschosse

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen Gebäuden kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse zugelassen werden, sofern die vorhandene First- und Traufhöhe nicht wesentlich verändert werden.

I.3.3) Anzahl der Wohnungen

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen Gebäuden kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen zugelassen werden, sofern die vorhandene Anzahl der rechtmäßig errichteten, bestehenden Wohnungen nicht vergrößert wird.

I.3.4) Überbaubare Grundstücksfläche

Für Änderungen von vorhandenen Gebäuden kann ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird. Nutzungsänderungen insbesondere von bisherigen Nebenanlagen in Hauptanlagen bleiben jedoch ausgeschlossen.

I.3.5) Bauweise

Für Änderungen von vorhandenen Gebäuden in Bereichen, in denen nur eine Einzelhausbebauung zulässig ist, kann ausnahmsweise eine Bebauung mit Doppelhäusern oder Hausgruppen zugelassen werden, sofern die vorhandene Bebauung rechtmäßig errichtet wurde und nicht mehr Wohneinheiten entstehen, als die rechtlich bereits zulässigen.

II Nachrichtliche Übernahmen (I-V) und Hinweise (VI)

i) Bodendenkmale

Bei den gekennzeichneten Bodendenkmalen handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Koste hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

II) Vermessungsmarken

Im Planungsbereich befinden sich Lagefestpunkte und Höhenfestpunkte. Es wird darauf hingewiesen, dass Lagefestpunkte im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte haben. vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes M-V (VermKatG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.Juli 2002 (GVOB1.M-V S.524) gesetzlich geschützt.

III) Gewässer- und Grabenschutz

Die Unterhaltung Gewässers II. Ordnung obliegt dem Wasser und Bodenverband "Rügen". Gemäß § 81 Abs. 1 LWaG sind die Ufer von Gewässern einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 7 Metern jeweils landseits der Böschungsoberkante. Gemäß § 81 Abs. 2 LWaG dürfen im Uferbereich Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind im Uferbereich unzulässig. Die von den Anliegern zur Unterhaltung zu duldende Benutzung gemäß § 66 LWaGder Grundstücke umfasst die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen einschließlich das Aufbringen und Einebnen des Aushubs auf den Grundstücken. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In den Überschwemmungsgebieten ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten.

IV) Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft

Gemäß § 1 Abs. 1der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12.September 1990, GBl. DDR, Sonderdruck 1466, (Nationalparkverordnung) sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können, verboten. Insbesondere in der Schutzzone II ist es gemäß §5 Abs. 1Nr. 2e Nationalparkverordnung geboten, insgesamt den Ruhecharakter des Gebietes stärker auszuprägen. Eine extensive Landnutzung ist mit dem Schutzzweck des Nationalparks gem. §3 Nationalparkverordnung vereinbar. Als solche bezeichnet man die Nutzung von Böden mit geringem Eingriff des wirtschaftenden Menschen in den Naturhaushalt und unter Belassung der vegetativen Standortfaktoren, es überwiegt die natürliche Entwicklung.

V) Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde beabsichtigt, bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zum Schutz des Ortsbilds durch Satzung Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V zu erlassen. Die Örtlichen Bauvorschriften werden für den gesamten Ort gelten und deshalb nicht als Bestandteil der einzelnen Bebauungspläne erlassen. Auf die geltenden Örtlichen Bauvorschriften wird nachrichtlich hingewiesen.

VI) Leitungsbestand Trinkwasser / Abwasser

Sicherung der exakten Leitungstrassen für Leitungsrechte ist derzeit nicht möglich, da die genaue Lage der vorhandenen Leitungen nur fragmentarisch bekannt ist. Daher wird auf das mögliche Vorhandensein von zusätzlichen Trink- und Abwasserleitungen auch außerhalb der Verkehrsflächen bzw. der dargestellten Leitungstrassen hingewiesen. Vor Beginn von Erdarbeiten besteht eine Informationspflicht bezüglich der vorhandenen Leitungen im Bereich der Erdarbeiten.

VII) Trinkwasserschutzgebiet

Das Trinkwasserschutzgebiet hat gemäß § 136 LWaG Bestandsschutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen. Aus diesem Grund ergeben sich erhöhte Anforderungen für die Lagerung bzw. für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl) für Standorte in der TWSZ III.

VIII) Küstenschutz / Sturmflutschutzanlagen

Nach § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M/V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl M V S. 296), bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 021.07.1982 festgelegten Küstenschutzgebiete sowie die nach früheren wasserrechtlichen festgelegten Schutzgebiets bestehen. Die gesamte Insel Hiddensee ist somit als ein Küstenschutzgebiet dargestellt. Das B-Plangebiet Nr. 6 "Kloster Nord" befindet sich in diesem Küstenschutzgebiet. In Küstenschutzgebieten ist die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Schutz der Küste dienen, verboten. Gemäß §136 Abs.3 LWaG kann die Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zulassen, wenn sie dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Ineresse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.
Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden bei Sturmfluten oder Eisaufschiebungen, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.01 — SO Feriengebiet — SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO) hier: Sondergebiet Feriengebiet

01.05.00 — 1Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen/Wohngebäude: maximal zulässige Wohneinheit / Wohngebäude; vergl.TF 1.1.3

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 — 0,3 — zulässige GRUNDFLÄCHENZAHL

02.07.00 — I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.01 — E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

03.01.02 — ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

03.02.00 — a (20m) — ABWEICHENDE BAUWEISE; vergl.TF 1.2.1

03.05.00 — BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.03.00 — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00 — öffentlich — GARTEN (privat)

ZWECKBESTIMMUNG:

ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

FRIEDHOF

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutzund die Regelung des Wasserabflusses
(§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

10.01.00 — WASSERFLÄCHEN

10.03.00 — **Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen**

hier: Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

12.01.00 — FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

12.01.00 — FLÄCHEN FÜR WALD

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ERHALTUNG

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

13.03.00 — §20 — BIOTOP gemäß. § 20 NatSchG M-V

L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

NLP — NATIONALPARK VORPOMMERSCHE BODDENLANDSCHAFT (landwirtschaftliche Nutzflächen sind extensiv zu nutzen)

Uferbereich Gewässer II.Ordnung nach § 81(1,2) LWaG M-V hier: 7.00m Gewässerschutzstreifen

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 ABS. 6, § 172 Abs.1 BauGB)

14.2 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
(§ 9 Abs.6 BauGB)

BD — hier: Bodendenkmal

D — hier: Gesamtanlage Haus Felsenstein

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 Nr 21 BAUGB)

GFL/HT — hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger

GFL/K 2 — hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

LR (Gas,Elek) — hier: Leitungsrecht zugunsten der Strom- und Gasversorgungsträger

LR (Elek) — hier: Leitungsrecht zugunsten der Stromversorgungsträger

LR (Gas) — hier: Leitungsrecht zugunsten der Gasversorgungsträger

LR (WAR) — hier: Leitungsrecht zugunsten der Wasserver- und Entsorgungsorgungsträger

15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

Geltungsbereich des B-Planes

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

hier: ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUWEISE

15.8 UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 NR.24 und Abs. 6 BauGB)

hier: 7m-GEWÄSSERSTREIFEN NACH § 81(1,2) LWAG M-V

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

30m Waldabstand

Vermessungsmarken (NivP)

Vermessungsmarken (TP)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

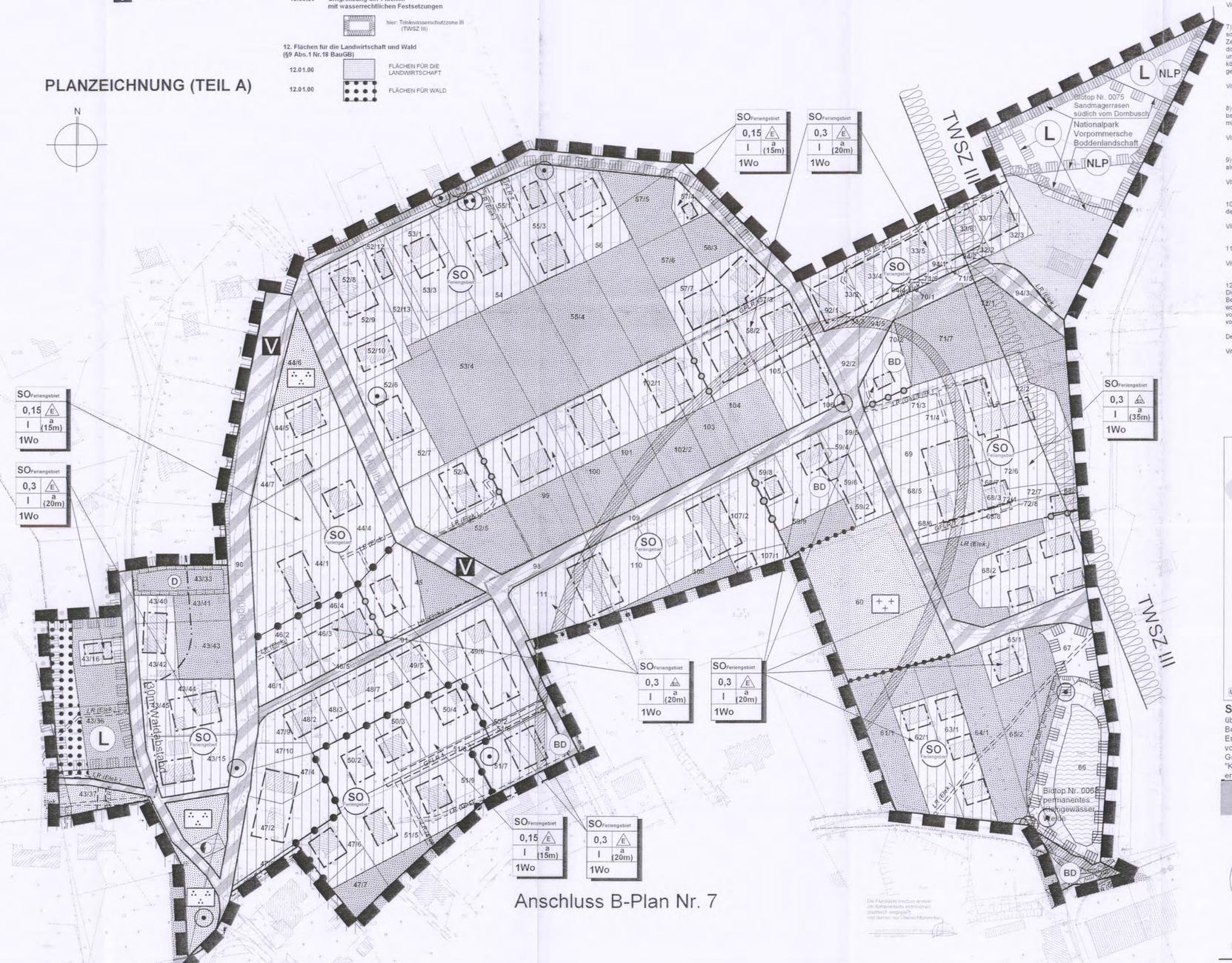

Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.06.2006. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom 02.03.2006 bis 10.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 15.02.2008 gemäß § 17 LPlG über die Absicht, den B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" aufzustellen, informiert worden.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB wurde durch die Darlegung und öffentliche Vorstellung des Rahmenplans "Siedlungsbereiche" durchgeführt. Der Rahmenplan wurde von öffentlicher Unterrichtung und Erörterung als sonstige städtebauliche Planungnach §1 (6) Nr.11 BauGB als Planungsgrundlage für den B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" am 24.01.2008 beschlossen.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

4) Die Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.2008 nach § 4(1) BauGB informiert und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 16.10.2008 den Entwurf des B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" mit Umweltbericht zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

6) Die Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.2008 nach § 4(2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

7) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen vom 03.12.2008 bis zum 12.01.2009 während folgender Zeiten: montags, dienstags und donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich von 13.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.00 bis - 17.00 Uhr beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.11.2008 bis zum 12.12.08 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

8) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange am 05.06.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde von Gemeinde vom 26.04.2010 mitgeteilt.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

9) Der B-Plan Nr.6 "Kloster Nord", bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 05.06.2009 als Satzung beschlossen; die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

10) Dem dargestellten katastermäßigen Bestand sowie der geometrischen Bestimmung wurde in der Stellungnahmen des Landkreises vom 20.01.2009 nicht widersprochen.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

11) Der B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" wird hiermit ausgefertigt.

Vitte, den 08. SEP. 2010 Bürgermeister

12) Die Ausfertigung des B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 24.9.10 bis zum 11.10.10 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.

Der B-Plan Nr.6 "Kloster Nord" ist mit Ablauf des 14. SEP. 2010 in Kraft getreten.

Vitte, den 20. SEP. 2010 Bürgermeister

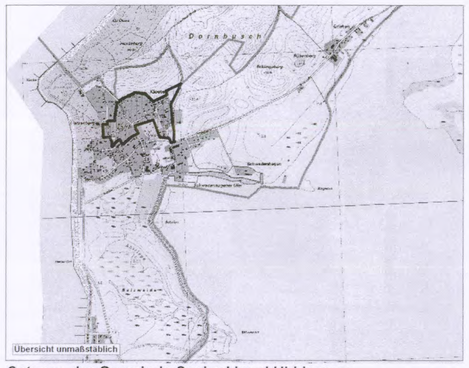

Satzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

über den Bebauungsplans Nr.6 "Kloster Nord" aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. 12. 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.06.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplans Nr.6 "Kloster Nord", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Bebauungsplan

Nr. 6

"Kloster Nord"

Satzungsexemplar

Fassung vom 25.05.2009 Maßstab 1: 1000